

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.06.1987

Geschäftszahl

86/06/0249

Rechtssatz

Dem Nachbarn kommt im Anwendungsbereich des Slbg Baurechtes kein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung der maximal zulässigen Geschoßflächenzahl zu (Hinweis E 13.6.1985, 85/06/0021).